

Vereins-Jugend-Ordnung

SV Zweckel 23 e. V.

Präambel

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel aufgrund seiner Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders anspricht und in der Überzeugung, dass Sport ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist, sowie in der Absicht, außerschulische sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten, gibt sich die Jugend des SV Zweckel 23 e. V. folgende Ordnung:

§ 1 Ziele der Jugendarbeit

1.1 Körperlich-seelischer Bereich

- a) Die Jugend des SV Zweckel soll das Fußballspiel als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.
- b) Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

1.2 Geistig-sozialer Bereich

- a) Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebenspläne ist die weitgehend ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.
- b) Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:
 - Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen.
 - Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation.
 - Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Abteilung, Verein und Verband.

Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich – Gruppe, Mannschaft, Verein -.

Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommunikation) und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhaltens (Kooperation).

Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik unter Vermittlung ihrer Grundlagen.

- c) Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnissen bereite Jugendliche

1.3 Weitere Aufgaben

- a) Jugendarbeit im SV Zweckel wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muss durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.
- b) Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden muss erkannt und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.
- c) Die Jugend des SV Zweckel soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV Zweckel sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft regelt die Hauptsatzung (§§ 3 und 4).

§ 3 Organe

Organe der Jugend des SV Zweckel sind:

- a) Vereinsjugendtag
- b) Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- 4.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SV Zweckel. Sie bestehen aus Mitgliedern der Jugend des SV Zweckel, die zum Zeitpunkt des Vereinsjugendtages 14 bis 18 Jahre alt sind, sowie den Mitgliedern des Vereinjugendausschusses (§ 5.1)
- 4.2 Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinsjugendausschusses
 - 2. Bericht der Kassenprüfer des Hauptvereins
 - 3. Entlastung des Vereinsjugendausschusses – nur im Wahljahr
 - 4. Neuwahl des Vereinsjugendausschusses – nur im Wahljahr
 - 5. Verschiedenes
- 4.3 Ordentlicher Vereinsjugendtag
findet jährlich ca. 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt. Er wird 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch Aushang im Jugendschaukasten bekannt gegeben und einberufen.
- 4.4 Außerordentlicher Vereinsjugendtag
wird vom Vereinsjugendausschuss einberufen, wenn mind. 25% der Mitglieder des Vereinsjugendtages oder der Vereinsjugendausschuss dies beim 1. Jugendleiter beantragen.

- 4.5 Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit auf Antrag vorher festgestellt hat.
- 4.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.7 Die Mitglieder der Jugendabteilung von 14 bis 18 Jahren und des Vereinsjugendausschusses haben eine nicht übertragbare Stimme.
- 4.8 Die Neuwahl des Vereinsjugendausschusses findet alle 2 Jahre statt und zwar im Wahljahr des Vorstandes.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- 5.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem
- 1. Jugendleiter
 - 2. Jugendleiter
- Jugendgeschäftsführer
- 1. Jugendkassierer
 - 2. Jugendkassierer
- Gerätewart
- Beisitzer, je Mannschaft 1 Vereinsmitglied ab 14 Jahren.
- Der Vereinsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn der
- 1. Jugendleiter und zwei Mitglieder des Vereinsjugendausschusses anwesend sind.
- 5.2 Der 1. Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen, außen und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er leitet die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses. Außerdem übernimmt der 1. Jugendleiter die planerischen

und organisatorischen Aufgaben innerhalb der Jugendabteilung für folgende Aufgaben:

1. Fußballturniere
2. Ferien- und Freizeitfahrten
3. Überwachung Spielbetrieb
4. Ein- und Ausgabenkontrolle (Ausgaben, die 400,- Euro überschreiten können, sind vorab vom 1. Vorsitzenden zu genehmigen)
5. Sonstiges

5.3 Der 2. Jugendleiter

vertritt im Verhinderungsfall den 1. Jugendleiter, außerdem übernimmt er in Absprache mit dem 1. Jugendleiter die ihm zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertretung betrifft nicht die Tätigkeit des 1. Jugendleiters im geschäftsführenden Vorstand.

5.4 Der Jugendgeschäftsführer

ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Jugendabteilung aller Mannschaften (insbesondere Schiedsrichter anfordern/einladen, Gegner einladen, Spiel- und Trainingszeiten festlegen, Spielberichte, Bälle und Kluften)

Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes

5.5 Der 1. Jugendkassierer

übernimmt verantwortlich die Kassenführung der Jugendabteilung in Verbindung mit dem 1. Jugendleiter und hat folgendes auszuführen:

1. Führung des Jugendkassenjournals
2. Abführen Versicherungen, Verbandsabgaben, Telefon, etc.
3. Mitgliederkontrolle
4. Überwachen der Kassenlage und quartalsweise Bericht an den Schatzmeister
5. Abrechnen Eintritt und Verkauf bei Veranstaltungen
6. Sonstiges

Der 1. Jugendkassierer ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

5.6 Der 2. Jugendkassierer

vertritt im Verhinderungsfall den 1. Jugendkassierer, außerdem übernimmt er in Absprache diesem die ihm zugewiesenen Aufgaben.

5.7 Gerätewart

übernimmt die Wartung und Pflege der Geräte (Kluften, Bälle und sonstiger zum Spielbetrieb benötigter Sachen).

5.8 Beisitzer

nehmen an der Vereinsjugendausschusssitzung teil und geben die Interessen der Jugendlichen (Probleme, Fahrten, Trainer, etc.) zur Beratung an den Jugendausschuss weiter.

Die Beisitzer werden von den jeweiligen Mannschaften gewählt und müssen vom Vereinsjugendausschuss bestätigt werden.

5.9 Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

werden vom Vereinsjugendtag (außer Beisitzer) für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr erreicht haben, außerdem müssen sie Mitglieder des Hauptvereins SV Zweckel sein.

5.10 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Hauptvereins, der Vereins-Jugend-Ordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand des SV Zweckel verantwortlich.

5.11 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

5.12 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SV Zweckel. Er regelt die Haushalts- und Kassengeschäfte innerhalb der Jugendabteilung.

Die Einnahmen und Ausgaben der Jugendabteilung setzen sich wie folgt zusammen, wobei die Vertragspartner des Vereins zu berücksichtigen sind:

Einnahmen: a) öffentliche, zweckgebundene Zuschüsse
 b) Mitgliedsbeiträge
 c) Platzkassierungen (Eintritt und Verkauf)
 d) Sonstiges

Ausgaben: a) Spielbetrieb
 b) Fahrten
 c) Geräte (Bälle, Kluften, etc.)
 d) Verbandsabgaben
 e) Geschäftsführung
 f) Sonstiges

5.13 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung – Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Die Jugendordnung kann nur auf Antrag des Jugendausschusses an den geschäftsführenden Vorstand mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung geändert wer-

den. Die Bestätigung bedarf der für eine Satzungsänderung erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit.

§ 8 Vereinjugendordnung

Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil der Hauptsatzung des SV Zweckel.

§ 9 Inkrafttreten der Vereinsjugendordnung

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen (siehe § 16 der Satzung des Hauptvereins).

Gladbeck, den 03.02.2006

Jugendleiter

Schriftführer

1. Vorsitzender